

Interpellation

zur Bilanzierung des Kantonsspitals in der Kantonsrechnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich reiche nachfolgende Interpellation zur Bilanzierung des Kantonsspitals in der Kantonsrechnung ein:

Ausgangslage

Der Kanton Uri wird für den Bau des Kantonsspitals rund 115 Millionen Franken investieren. Er ist Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten des Kantonsspitals. Allerdings werden diese Ausgaben die Kantonsrechnung mittelfristig nicht mehr belasten. Das Kantonsspital Uri hat bekanntlich die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und ist somit eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es besteht zwischen dem Kanton und dem Kantonsspital Uri ein Rechtsverhältnis zwischen zwei eigenen Rechtsträgern. Der Kanton Uri hat das Kantonsspital Uri in Art. 8 des Spitalgesetzes verpflichtet, die Investitionskosten (Amortisation und Verzinsung) und wertvermehrende Investitionen samt Zins zurückzubezahlen. Die jährliche Rückzahlungspflicht wird dem Kantonsspital in Form einer sogenannten „Nutzungsgebühr“ in Rechnung gestellt. In der Botschaft zur Abstimmung über das Kreditbegehren von 115 Millionen Franken für den Neubau des Kantonsspitals ist darauf hingewiesen worden, dass das Kantonsspital die Investitionskosten zurückbezahlen wird.

Gestützt auf Artikel 127 ff der Geschäftsordnung des Landrates ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Kanton wird die Gebäulichkeiten des Kantonsspitals innert einer bestimmten Frist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von HRM 2 (harmonisiertes Rechnungsmodell Kantone) abschreiben. Besteht Handlungsspielraum, dass der Kanton dem Kantonsspital Uri für die Rückzahlung der Kosten für den Bau des Kantonsspitals eine längere Frist gewähren kann?
2. In der Bilanz der Kantonsrechnung sind lediglich die Kosten für den Bau des Kantonsspitals ausgewiesen. Bei der Erläuterung der Kantonsrechnung muss deshalb die Nettoschuld relativiert werden, da das Kantonsspital Uri aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Investitionskosten samt Zinsen zurückbezahlen muss. Wie begründet der Regierungsrat die

Feststellung, dass das Guthaben des Kantons von einem anderen Rechtsträger (KSU) nicht als Guthaben in der Bilanz ausgewiesen wird?

3. Entspricht diese bisherige Buchungspraxis dem Grundsatz von True-and-Fair-view (Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse)?
4. Erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll und notwendig, für die Gebäulichkeiten des Kantonsspitals eine Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu führen? Wenn nein, wie beabsichtigt der Regierungsrat den Stand des Guthabens, welches das Kantonsspital dem Kanton schuldet, auszuweisen?
5. Wegen des Neubaus des Kantonsspitals ist die jährliche Benützungsgebühr der Gebäulichkeiten um rund 1.5 Mio. Franken höher als bisher. Kann sich die höhere Nutzungsgebühr zukünftig auf die Krankenkassenprämien der Urnerinnen und Urner auswirken?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Erstfeld, 12. Dezember 2023

Erstunterzeichner:



Christian Schuler, Landrat

Zweitunterzeichner:



Ruedi Cathry Landrat